HHStAW Bestand 164 Nr. U 439

Beschreibung

Identifikation (Urkunde)

Kurzregest

Johann Jakob Macrander, Konrektor an der Schule zu Grünstadt und sein Bruder Philipp Wilhelm Macrander, Bürger und Gasthalter zum goldenen Bockshorn in Frankfurt a. M., verkaufen für 6000 Gulden die von dem Pfarrer Moos geerbten Güter zu Miehlen, bestehend in dem sogenannten Schönborner Hofgut mit Ländereien, Zehnten etc. an Karl August von Nassau-Weilburg und Karl von Nassau-Usingen.

Datierung

1746 Dezember 23

Vermerke (Urkunde)

Unterschriften

Die Aussteller

Siegler

Die Aussteller

Formalbeschreibung

Ausfertigung, Papier, Lacksiegel und Unterschriften

Informationen / Notizen

Zusatzinformationen

Anliegend die Vollmacht des Johann Jakob Macrander, Grünstadt 1747 Februar 2, und die Quittung des Philipp Wilhelm Macrander, Frankfurt 1747 Februar 9, beides Ausfertigungen mit Lacksiegel und Unterschriften.

Repräsentationen

Typ	Bezeichnung	Zugang	Info

Typ	Bezeichnung	Zugang	Info
Original	Urkunde		

Link: https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction?detailid=v5860295

Nachdeme die beyde Hochfürstl. Na=
ßauische Häußer Uns beyden
Gebrüdern Unser in Miehlen er=
erbtes Hauß und Gut vor und um
6000. fl. nebst 25. Ducaten grati=
ale abgekaufet haben und wir der
richtigen Zahlung dieser stipulirten
Summe täglich gewärtigen; Als
gebe hiermit meinem Bruder
Philipp Wilhelm Vollmacht, diesen
bemelten Kauffschilling in Empfang
zu nehmen und darüber gehöriges
maßen zu quittiren. Grünstadt
den 2ten Febr. 1747.

Johann Jacob Macrander
Mein

Daß Nahmens und von wegen Ihro Hochfürstl.
Durchlaucht zu Nassau-Ußingen vor das
zu Miehlen amts Nassau an beyde Hohe
Landesherrschaften von Meinem Bruder und
Mir verkaufte Guth dato mir endesbemerkt
Dreytausend Gulden, benebst zwölff
und einen halben Ducaten, durch den
Herrn Hoffammerkaht Henck zu Wißbaden
dahier richtig bezahlet worden, solches
wird hiemit quittirend beschienen.
Frankfurt am Mayn d. 9ten Febr. 1747.

Philipp Wilhelm Macrander
Gastgeber zum Gulden Bockshorn

Die 12½ Ducaten betragen ad 4 fl 11 alb, wie solche
dermahlen bey fürstlicher Hoffammer gelten
54 fl. 17 alb 4 d

es werden also auch diese Quittung zur Ausgabe
gebracht — 3054 fl. 17 alb 4

aliter gestd, in summa allen und jeden exceptionen, wie die nur Nahmen haben, oder erdacht werden mögen, wißentlich und wohlbedächtlich begeben. Deßen zu Urkund und Bekräfftigung, ist dießer Kauff- und Verkauff-Contract zu Papier gebracht, beyderseits unterschrieben und besiegelt worden. Alles getreulich und sonder Gefehrde, so geschehen. Nassau d. 23. Xbr 1746

Johann Jacob Macrander

Philipps Wieheler Macrander
Gastgeber im Guldenen Bockhorn.

No. 6. 1/2

Kund und zu wißen seye hier-
mit und in Krafft dießes: Nachdeme der zu Miehlen gestande-
ne Pfarrer, Johannes Moos, bereits vor einiger Zeit,
und auch ohnlängst deßen Wittib, Anna Ursula
gebohrne Moosin, mit Todt abgegangen, deren
Sämbtliche Verlaßenschafft, auff Johann Jacob Macrander,
der Zeit Conrector, an der Schule zu Grünstatt, im
Gräfflich-Leiningischen gelegen, und Philipp Wilhelm
Macrander, Burger und Gasthalter zum guldenen
Bocks-horn in Franckfurth am Mayn, beyden Gebrüdern,
nach Erbschafts-Recht gekommen und verfallen; dieße aber
die, zu dießer Verlaßenschafft gehörige, und zu Miehlen
gelegene immobilia, an Hauß, Hoffraith, Gärten,
feldern, Wießen und Zehenden p.p. nicht selbsten zu be-
halten, sondern hinwiederum, und zwar alles zusammen,
in einem Kauff, zu verkauffen entschloßen, und daher
denen hohen und gnädigsten Landes-Herrschafften, gedachte
immobilia, überhaupt zum Verkauff, unterthänigst
angetragen haben: Alß ist, auff Special gnädigsten,
gnädigsten Befehl, von wegen und im Nahmen, derer
Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn
Carl August, Fürsten zu Nassau, Graffen zu Saar-
brücken, Weylburg und Saarwerden, Herrn zu Lahr,
Wißbaden und Idstein p.p. und Herrn Carl, Fürsten
zu Nassau, Graffen zu Saarbrücken und Saarwer-
den, Herrn zu Lahr Wißbaden und Idstein p.p. an einem,
So dann vorgemeldten beyden Gebrüdern, Johann Jacob,

und

und Philipp Wilhelm Macrander, am andern Theil,
nachfolgender Kauf- und Verkauf-Contract, wie ein solcher
nach denen Rechten, und hiesigen Landes-Gewohnheit, an
besten geschehen soll, oder mag, getroffen und geschlossen wor-
den: Nemblich so übergeben und verkaufen, an Hoch-
ersagte Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Dunstlich,
gebrüdern Macrander, die von vorgemeldtem Pfarrer
Johannes Moos, und dessen Ehefrau Anna Ursula geborne
Macrin, erkaufte und zu Mirsfeld gelegene Dämlichen
unbewegliche Güter, bestehend in: in dem so genandten
Schönberner Hofgut, mit dem Wohn- und Brau-Haus,
und ganzer Hofraith, sambt allem, was daran, Erd, Mauer,
Ziegel und Nagel hafft, und den darzu gehörigen so genandten
Schönberner, und Fröder-Feldern; So dann es denen
mehrerwehnten Pfarrer Moos, und dessen Ehefrau, Wehrender
Ehe, und sonsten, zu Mirsfeld acquirirten und anerkauften
Gütern, in Summa, alle unbewegliche Stücke, an Wohn-Haus,
Brauhaus, Hofraith, Gärten, Äcker, Wiesen, Feldern, Behe-
den, nichts davon ausgeschlossen, es nicht und ohne nicht, so
wie selbe zu Mirsfeld gelegen, und von oft erwehntem Pfarrer
Moos, und dessen Mittib, ererbet und bemühiget worden
oder bemühiget werden können, zu derenen mehrern Er-
läuterung 3: selben und wollen die Verkäufern, eine
gerechtliche designation und Beschreibung, des so genandten
Schönberner Hof-Guts, auch Schönberner und Fröder Feld-
den, was der Stücke nemblich zu diesen Gut gehören,
und in welchen Fellgen die Felder zu erfelden berechtiget
seyen, so wollen, als dessen Güter, welche von dem
Pfarrer Moos und dessen Ehefrau, Wehrender Ehe
und sonsten, acquiriret worden, und zu die den Mochsten

Verlaßenschaft

Verlaßenschaft gehören, nach ihrem Inhalt, Kaufen und
Reinen Verkeßigen und übergeben, wenigst nicht 4 Stück
Documenta und Beschriften von dem Schönberner Hofgut
und andern Gütern, besonders aber, was die bey denen
stehenden Beriffl, extrahiren, und wie es weiter Ver-
gliehen und abgeredet worden, daß die, auf der verfaßten
Hofter, vor dreiß Jahr bereits außgestellte Winter-Saat,
Zugleich mit verkauffet seye, und mit denen Gütern
übergeben, wegegen von Hoher Herrschaft wegen, weiter
nichts, als die Saam-Frucht restituiret und ersetzet werden,
übrigens aber die Verkäufern, mit ihren gewesenen
Hofleuthen, ratione des Dienst-Lohns, ihe abfinden selen
und wollen; Es seyn auch es ex pacto ausbedungen
und vorbehalten, gleich unter den Gütern gewöhnlich
und ihe aber von selben verstehet, daß der Dung und
das Stroh, welches von diesen Gütern gemacht, und
in diesem Jahr verauß zogen worden, dabey bleiben,
und von denen Ländern weiterhin, nichts davon
verkauffet, oder verbracht werden, selbe, Ihro und
um die Summam von 6000 fl, Sechs-
tausend Gulden, Frankfurter Währung, welche
Hoch erwehnt, Ihro Hochfürstlich Durchlaucht
Eberhard zu einem wahren Kauf-Schilling, bey
Unterschreibung dieses Kaufbriefs, ohne Kosten zu lassen
und darüber denen Verkäufern, die, von diesen
ganzen Nachlaß, so immobilier- als mobilier
Erbschaft, auch activ, Gulden, zu entrichtende Nach-
steuer oder Zehende Pfennig geben, welche sich auf
1000 fl und drüber belaufen, gnädigst, gnädigst, zu

erlassen

zu erlaßen, wie nicht weniger 25. Ducaten, aß ein gratiale
vor den Verzicht zu geben, in Gnaden verwilliget
haben, welche kauff Summa der 6000 fl. so wohlen,
aß die 25 Ducaten gratiale, denen Verkäuffern auch
also bahr außzahlt, und zu Handen gestellet worden, und
dieße über den Empfang, zugleich hiemit quittiren, und
der Außflucht non acceptae, vel non numeratae pe-
cuniae, wißentlich und wohlbedächtlich entsagen.
Es übergeben und verkauffen demnach, an mehr höchster-
sagte Ihro Hochfürstl. Durchlicht. Durchlicht. die er-
wehnte Gebrüdere, Johann Jacob, und Philipp Wilhelm
Macrander, vorerwehnte sämbtliche immobiliar
Erbschafft, an Wohn und Brau Hauß, Hofraith, Gärten
Äcker, Wießen, feldern und Lehenden, nichts davon
ausgenommen, vor Erb- und Eigenthümblich, sambt
denen darauff haffenden Herrschafftlichen und
gemeinen Beschwerden, sonsten aber frey, ledig,
und loß, ohnversetzt und ohnverpfändet, und
versprechen Ihro Hochfürstl. Durchlicht. Durchlicht.
dieses kauffs- und verkauffs- halben, gegen männi-
glich zu vertretten, und alle rechtliche eviction
zu leisten, wie sie verkäuffern dann, zu desto
mehrerer Sicherheit, Ihr sämbtliches Vermögen
gegenwärtiges und zukünfftiges hiemit ver-
hypotheciren und einsetzen, sich auch aller ex-
ceptionen und Außflüchten, in specie der
exceptioni, Doli, metus, concussionis, persuasionis
laesionis ultra vel infra dimidium, rei non sic sed
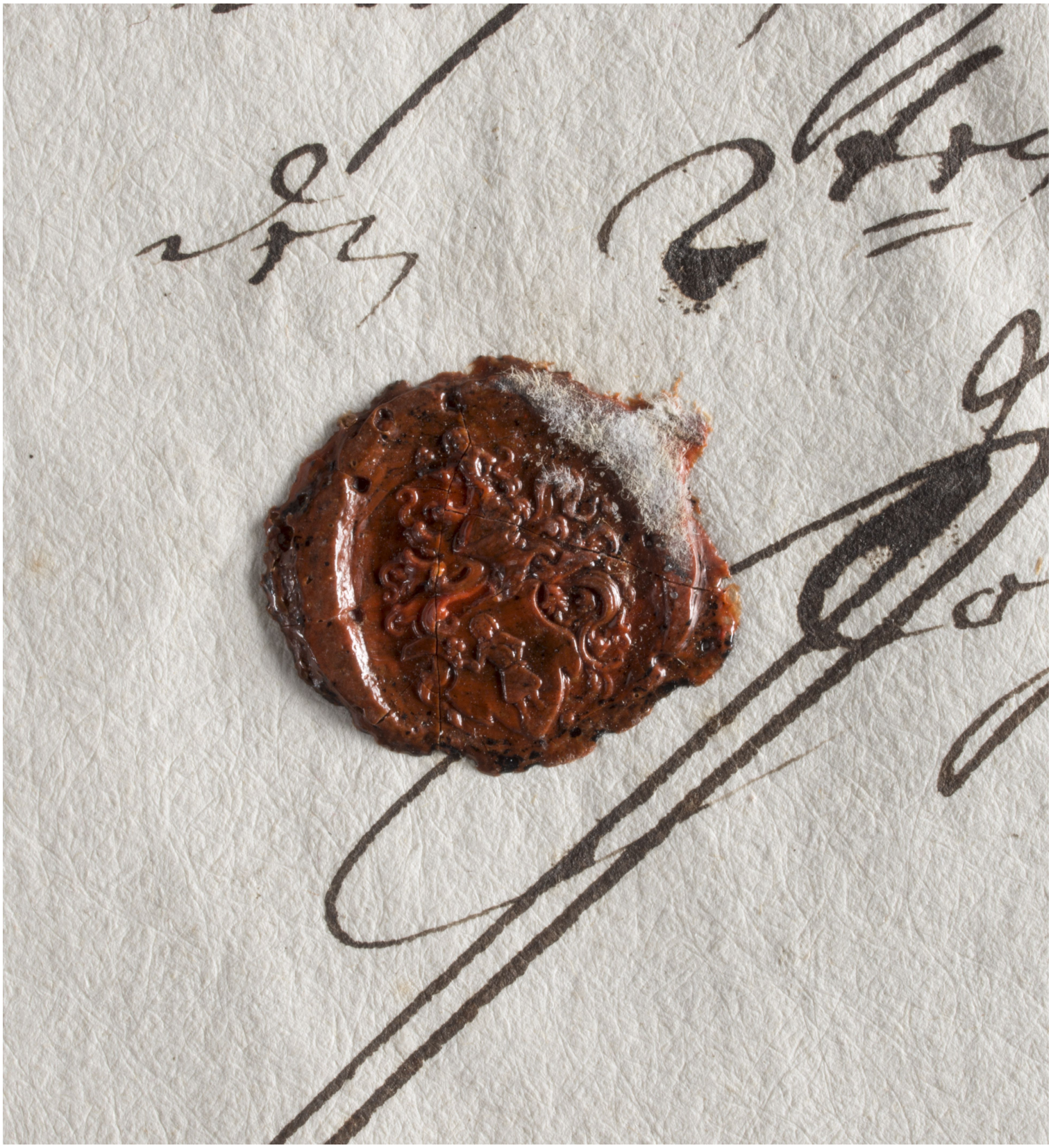
aliter